

1669

VERTRAULICH

17. September 1979

Mitbericht

1003 Bern, 10. September 1979

VERTRAULICHMajdloch Miroslav, geb. 4. Dezember 1923, zweiter Sekretär des tschechoslowakischen Konsulats in Bern; Antrag auf AbberufungJustiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 10. September 1979
(Beilage)Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
17. September 1979
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

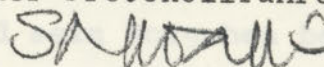
b e s c h l o s s e n :

1. Miroslav Majdloch wird wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit abberufen.
2. Die vorgelegte Pressemitteilung wird genehmigt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EJPD 10 zum Vollzug
- EDA 10 zum Vollzug

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



VERTRAULICHAusgeteilt

3003 Bern, 10. September 1979

An den
Bundesrat

Majdloch Miroslav, geb. 4. Dezember 1923,
Zweiter Sekretär des tschechoslowakischen Konsulats in Bern;
Antrag auf Abberufung

I.Tatbestand

Einem Amtsbericht der Bundesanwaltschaft kann folgendes entnommen werden:

1. Miroslav Majdloch wurde im November 1972 dem CSSR-Konsulat in Bern als 2. Sekretär zugeteilt. Eine bei der Bundesanwaltschaft eingegangene Meldung liess von Beginn weg die Vermutung aufkommen, dass es sich bei ihm um einen ND-Offizier handeln könnte. Die in der Folge festgestellten Agententreffen und weiteren nachrichtendienstlichen Umtriebe belegten tatsächlich, dass Majdloch sich seit Anbeginn mit der Ausforschung der tschechoslowakischen Emigration in der Schweiz befasste. Das konspirative Verhalten bei den Treffen und Gegenüberwachungen und sein Vorgehen beim Führen von Agenten bestätigten die Gewissheit, dass es sich bei ihm um einen Offizier des tschechoslowakischen Auslandnachrichtendienstes handelt.

2. Seine Tätigkeit als Führungsoffizier:

Schon am 15. November 1972 wurde Miroslav Majdloch unter seinem richtigen Namen von einem ND-Offizier einem Informanten B.

VERTRAULICH

- 2 -

vorgestellt. In der Folge fanden während des Jahres 1973 zahlreiche Treffen zwischen Majdloch und B. statt, wobei er sich insbesondere nach tschechoslowakischen Flüchtlingen in der Schweiz und nach deren Veranstaltungen und Treffen erkundigte. Er interessierte sich auch für allfällige Flüchtlinge, welche die damalige Amnestie der tschechoslowakischen Behörden benützten und nach der CSSR zurückkehren wollten. Majdloch wollte auch wissen, wie man zur Kantine der Ständigen Mission der USA in Genf gelange und ob man dabei kontrolliert werde, und er erkundigte sich weiter über Details betreffend Arbeitslosenversicherung in der Schweiz. Trotz dem Hinweis von B., keine interessanten Kontakte zu unterhalten und auch nichts Interessantes mitteilen zu können, bestand Majdloch auf weiteren Zusammenkünften. Ende 1973 reiste B. aus der Schweiz aus.

3. Seine Tätigkeit als Gegenüberwacher bei Agententreffen:

In verschiedenen Fällen konnte Majdloch in den Jahren 1972 bis 1978 als Gegenüberwacher bei Agententreffen festgestellt werden. Er trat dabei nicht selber mit Agenten in Kontakt. Seine Aufgabe bestand darin, die Treffen zwischen Führungsoffizier und Agent abzusichern und festzustellen, ob sie von Abwehrorganen überwacht würden.

4. Weitere nachrichtendienstliche Umtriebe:

Im Oktober 1973 traf sich Majdloch in einem Genfer Einkaufszentrum mit einem Unbekannten. Die ganze Vorbereitung des Treffens sowie sein konspiratives Verhalten wiesen darauf hin, dass er den Unbekannten in nachrichtendienstlichem Zusammenhang traf.

Im Februar 1974 versuchte Majdloch unter Angabe eines Falschnamens bei einem Mitglied einer CSSR-Vereinigung für deren geschlossene Veranstaltung in Bern drei Eintrittskarten zu erhalten.

VERTRAULICH

- 3 -

Bei der Ueberwachung anderer ND-Verdächtiger fiel Majdloch gelegentlich plötzlich in der Nähe des Ueberwachten auf, ohne dass zwischen beiden ein direkter Kontakt festgestellt werden konnte.

5. Neuste Erkenntnisse:

Als durch die Presse am 11. Juli 1979 bekannt wurde, dass die am Gstaader Tennisturnier weilende Tschechoslowakin Hana Strachon in der Schweiz um Asyl nachsuche, gelang es Majdloch auf diskrete Art, den genauen Aufenthaltsort der Genannten zu ermitteln. Nur dank der mit der Turnierleitung vereinbarten Vorsichtsmassnahmen konnte sich Strachon Hana der Ueberwachung durch Majdloch und weitere Funktionäre der tschechoslowakischen Vertretung in Bern entziehen.

Ab Ende Juli 1979 wurde ein tschechoslowakischer Funktionär aus Prag in den Kantonen Zürich und Aargau wegen Verdachts des politischen Nachrichtendienstes über eine längere Zeitspanne durchgehend überwacht, wobei festgestellt wurde, dass er mit verschiedenen tschechoslowakischen Flüchtlingen in Kontakt trat. Am 8. August 1979 setzte er sich auch mit Miroslav Majdloch in Verbindung.

Der Abberufungsantrag erfolgt erst heute, weil ein früheres Eingreifen sowohl laufende Abwehroperationen der Bundespolizei als auch Informanten gefährdet hätte.

II.Rechtliche Ueberlegungen

- Majdloch hat als Führungsoffizier zahlreiche Treffs wahrgenommen, politische Ausforschungsaufträge erteilt und Informationen entgegengenommen. Diese Tätigkeit ist als verbotener Nachrichtendienst zu qualifizieren. Wären diese Handlungen von einer Person

VERTRAULICH

- 4 -

ausgeführt worden, welche keine Immunität genießt, müsste gerichtliche Beurteilung erfolgen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass aufgrund der geltenden Praxis der Schweizer Gerichte eine Verurteilung wegen verbotenen politischen Nachrichtendienstes i. S. von Art. 272 StGB zu erwarten wäre.

Daran ändert nichts, dass einzelne Aufträge oder erhaltene Informationen für sich allein betrachtet harmlos anmuten. Von ihrer Zweckbestimmung her bilden sie einen Teil einer inszenierten Bspitzelung von geschützten Personen und Interessen in unserem Land. Entscheidend ist allein, dass nicht offenkündige Tatsachen ausgeforscht worden sind; unerheblich wäre, ob die in Frage stehenden Tatsachen für den Empfänger nützlich oder neu sind.

Im übrigen ist klar geworden, dass es sich zu einem ganz wesentlichen Teil um die Ausforschung von Flüchtlingen gehandelt hat. Dazu ist festzustellen, dass die meisten östlichen Nachrichtendienste in den letzten Jahren ein besonderes Gewicht auf die Ausforschung der Emigration legen. Zur Asylpolitik unseres Landes gehört auch die Verpflichtung der schweizerischen Behörden, für den Schutz der Flüchtlinge zu sorgen. Mit allen rechtlichen Mitteln muss eine Ausforschung derjenigen Personen verhindert werden, die in unserem Land Asyl erhalten.

- Majdloch ist sodann als Gegenüberwacher bei Agententreffen in Erscheinung getreten. Die von den Abwehrorganen gemachten Feststellungen lassen sich bei einem identifizierten ND-Offizier nicht einfach damit abtun, wohl könnte es sich um ein nachrichtendienstliches Verhalten handeln, dies müsse aber nicht sein.

Tätigkeit und Verhalten des Majdloch sind im Lichte der Erfahrungen auf dem Spionagesektor zu würdigen. Die festgestellte Konspiration ist ein Beweis für die nachrichtendienstliche Aktivität dieses Diplomaten, von welcher mit Bestimmtheit nicht das gesamte Spektrum hat aufgedeckt werden können.

VERTRAULICH

- 5 -

- Die Abberufung eines ND-Funktionärs ist nicht nur eine Ersatzmassnahme für die nicht mögliche gerichtliche Beurteilung und geeignet, weiteren Schaden durch die abberufene Person zu verhindern. Als für die Abwehr äusserst wichtige Nebenwirkung bringt sie eine Verunsicherung des betroffenen gegnerischen Dienstes. In den letzten Jahren konnte wiederholt festgestellt werden, dass die Wegweisung von Diplomaten zu einer vorübergehenden Reduzierung der nachrichtendienstlichen Aktivitäten in unserem Land geführt hat.

III.

Dieser Fall ist auch im Zusammenhang mit dem Bericht der Geschäftsprüfungs- und der Militärkommission des Nationalrates vom 29. Mai 1979 über ihre zusätzlichen Abklärungen betreffend die Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire zu beurteilen. In diesem vom Parlament genehmigten Bericht heisst es wörtlich: "Sobald ein Diplomat der Spionage verdächtig erscheint, kann er vom Bundesrat - ohne Grundangabe nach aussen - zur Persona non grata erklärt werden, worauf der Diplomat vom Entsendestaat zurückgerufen wird" (Seite 4, 3. Alinea). In den auf Seite 9 des Berichtes aufgezählten Empfehlungen wird unter Ziffer 1 der Bundesrat ersucht, bei der Ausweisung von Diplomaten, die der Spionage verdächtig sind, eine strenge Praxis zu verfolgen. Nach der erwähnten Auffassung des Parlamentes genügt offensichtlich der Tatbestand im Fall Majdloch vollauf, um eine Ausweisung zu verfügen.

IV.

Die Oeffentlichkeit hat Anspruch darauf, über die im Interesse des Staatsschutzes getroffenen Massnahmen orientiert zu werden. Es bestehen keine Gründe, dies im Fall Majdloch nicht zu tun.

VERTRAULICH

- 6 -

Berne, le 17 septembre 1979

V.

Au Conseil fédéral

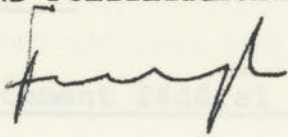
Gestützt auf vorliegende Ausführungen stellen wir den

A n t r a g :

1. Miroslav Majdloch sei wegen nachrichtendienstlicher Tätigkeit abzuberofen.
2. Die beigelegte Pressemitteilung wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT1 Beilage

Concernant la proposition du Département de Justice et Police du 10 septembre 1979.


Zum Mitbericht an

EDA

Protokollauszug an

- EJPD (10) zum Vollzug
- EDA (10) zum Vollzug



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

p.A.44.21.Tch.u/ch
EA/re

Berne, le 17 septembre 1979

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Au Conseil fédéral

Majdloch Miroslav, deuxième Secrétaire auprès de l'Ambassade
de la République Socialiste Tchécoslovaque à Berne,
proposition d'expulsion.

Co - rapport

Concernant la proposition du Département fédéral de Justice et
et Police du 10 septembre 1979.

Nous sommes de l'avis que les faits mentionnés dans le rapport du Ministère Public de la Confédération ne justifient pas la mesure d'expulsion avec publication d'un communiqué, proposée par le Département de Justice et Police.

Nous pensons aussi que les nouveaux éléments recueillis par le même Ministère après le 11 juillet dernier ne permettent pas d'expulser ce diplomate.

Le rapport laisse supposer que Majdloch s'est en effet livré à des activités qui ne sont que marginalement compatibles avec son statut de diplomate chargé des problèmes consulaires. Les indices recueillis sont cependant insuffisants et ne permettent pas d'aboutir à une certitude.

Le métier de diplomate, même suisse, touche souvent à des domaines que l'on taxerait facilement d'activités de renseignement ou d'espionnage. Nous rappelons comme exemple parmi d'autres, les contacts de nos diplomates avec des doubles nationaux, surtout dans les pays de l'Europe de l'Est.

L'expulsion de ce diplomate risquerait d'avoir deux conséquences :

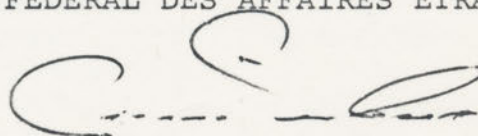
1670

- 2 -

- a) une détérioration de nos relations avec la Tchécoslovaquie avec toutes les conséquences que ceci comporterait pour le règlement de cas de réunions de familles intéressant des réfugiés en Suisse,
- b) des mesures de rétorsion telles que le renvoi éventuel d'un diplomate suisse en poste à Prague.

Nous vous suggérons de suivre une voie utilisée à plusieurs reprises dans le passé : l'ambassadeur de Tchécoslovaquie pourrait être convoqué au Département des A.E. où le Chef de la Division Politique I lui ferait comprendre que les agissements de Majdloch nous sont connus et que des mesures seront prises si ce diplomate ne s'en tient pas au domaine d'activités qui est officiellement le sien.

DEPARTEMENT FEDERAL DES AFFAIRES ETRANGERES



Pierre Aubert

Pür getrauen Aussug,
des Protokollführers:

SHUTZ